

Einzelraumfeuerungen - Bestimmungen der neuen 1. BImSchV vom 26.01.2010

Emissionsgrenzwerte für Neuanlagen, besondere Bestimmungen

Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, mit Ausnahme von Grundöfen und offenen Kaminen, die ab dem 22.03.2010 errichtet werden, dürfen nur betrieben werden, wenn für die Feuerstättenart der Einzelraumfeuerungsanlagen durch eine Typprüfung des Herstellers belegt werden kann, dass unter Prüfbedingungen die Anforderungen an die Emissionsgrenzwerte und den Mindestwirkungsgrad nach Anlage 4 eingehalten werden. (§ 4 Abs.3)

		Anforderungen bei der Typenprüfung (Anlage 4) *				
Feuerstättenart	Technische Regeln	Stufe 1: Anlagen, die ab dem 22.03.2010 errichtet werden		Stufe 2: Anlagen, die nach dem 31.12.2014 errichtet werden		Errichtung ab dem 22.03.2010
		CO [g/m ³]	Staub [mg/m ³]	CO [g/m ³]	Staub [mg/m ³]	
Raumheizer mit Flachfeuerung	DIN EN 13240 (Ausgabe Oktober 2005) Zeitbrand	2,00	75	1,25	40	73
Raumheizer mit Füllfeuerung	DIN EN 13240 (Ausgabe Oktober 2005) Dauerbrand	2,50	75	1,25	40	70
Speichereinzelfeuerstätten	DIN EN 15250/ A1 (Ausgabe Juni 2007)	2,00	75	1,25	40	75
Kamineinsätze (geschlossene Betriebsweise)	DIN EN 13229 (Ausgabe Oktober 2005)	2,00	75	1,25	40	75
Kachelofeneinsätze mit Flachfeuerung	DIN EN 13229/ A1 (Ausgabe Oktober 2005)	2,00	75	1,25	40	80
Kachelofeneinsätze mit Füllfeuerung	DIN EN 13229/ A1 (Ausgabe Oktober 2005)	2,50	75	1,25	40	80
Herde	DIN EN 12815 (Ausgabe September 2005)	3,00	75	1,5	40	70
Heizungsherde	DIN EN 12815 (Ausgabe September 2005)	3,50	75	1,5	40	75
Pelletöfen ohne Wassertasche	DIN EN 14785 (Ausgabe September 2006)	0,40	50	0,25	30	85
Pelletöfen mit Wassertasche	DIN EN 14785 (Ausgabe September 2006)	0,40	30	0,25	20	90

* bezogen auf den Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13 Prozent

Sonstige Einzelraumfeuerungsanlagen zum Beheizen, die nicht einer in der Tabelle genannten Feuerstättenart bzw. technischen Regeln zuzuordnen sind, müssen die Anforderungen der Raumheizer mit Flachfeuerung (DIN EN 13240, Ausgabe Oktober 2005) einhalten.

Besondere Bestimmungen

Neuanlagen die vor dem 01.01.2015 errichtet werden (§ 26 Abs. 6)

Für Neuanlagen die ab dem 22.03.2010 und vor dem 01.01.2015 errichtet werden, gelten die Grenzwerte der Stufe 1 nach Anlage 4 auch nach dem 01.01.2015 weiter.

Grundöfen

Grundöfen, die nach dem 21.03.2010 und vor dem 01.01.2015 installiert werden, sind von oben genannten Regelungen ausgenommen, d.h. es bestehen keine Emissionsanforderungen. (§ 4 Abs. 3 und 5)

Grundöfen die nach dem 01.01.2015 installiert werden, müssen mit einer Einrichtung zur Staubminderung ausgestattet werden, es sei denn, die Einhaltung der Anforderungen nach Anlage 4 Nummer 1 zu Kachelofenheizeinsätzen mit Füllfeuerungen nach DIN EN 13229/A1 kann nachgewiesen werden.

Der Nachweis kann entweder durch eine Kaminkehrermessung belegt werden, oder durch eine Typenprüfung des vorgefertigen Feuerraumes. (§ 4 Abs 5)

Sonstige Einzelraumfeuerungsanlagen zum Beheizen, die nicht einer in der Tabelle genannten Feuerstättenart bzw. technischen Regeln zuzuordnen sind, müssen die Anforderungen der Raumheizer mit Flachfeuerung (DIN EN 13240, Ausgabe Oktober 2005) einhalten.